

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 31. Juli 2026

Seite 134

79. Jahrgang - Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels Vom 28. Juli 2026

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg vertreten durch Zweiten Bürgermeister Can Aydin und der Gemeinde Weitramsdorf vertreten durch Ersten Bürgermeister Hans Steinfeldner

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg vertreten durch Zweiten Bürgermeister Can Aydin und der Gemeinde Itzgrund vertreten durch Erste Bürgermeisterin Nina Liebermann

Stadt Coburg

Verleihung des Ehrentitels Alt-Stadtrat

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung der Ortsstraße „Hahnmühlengeweg“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Stadt und Landkreis Coburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels Vom 28. Juli 2026

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 22. November 2004 (Coburger Amtsblatt vom 03. Dezember 2004 und Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 21. Dezember 2004), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Juli 2023 (Coburger Amtsblatt vom 28. Juli 2023 und Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 28. Juli 2023) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22.07.2025 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 22.07.2025 wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmung)

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Sauerteig,
Verwaltungsratsvorsitzender

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg vertreten durch Zweiten Bürgermeister Can Aydin und der Gemeinde Weitramsdorf vertreten durch Ersten Bürgermeister Hans Steinfeldner, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1 – Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

1. Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weitramsdorf vom 20.04.2026 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 25.06.2026 werden die Aufgaben des Standesamts in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Stadt Coburg erfüllt **ab 01.11.2026** die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Weitramsdorf.
3. Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellte/n Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Bei kurzfristiger, ungeplanter Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache und Möglichkeit von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Coburg vertreten werden.

§ 2 – Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Weitramsdorf stehen ab 01.11.2026 der Stadt Coburg zu.
2. Die jährliche Standesamtsumlage beträgt ab Übernahme zum 01.11.2026 **4,53 € pro Einwohner**.

3. Ab dem Jahr, das auf den Vertragsschluss folgt, erhöht sich die Umlage jährlich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
Für das Jahr 2027 beträgt die Umlage gemäß den Veränderungen im öffentlichen Tarifrecht damit **4,66 €** pro Einwohner.

4. Für die Berechnung wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs-, Sach- und Personalkosten abgegolten.

5. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt bis 31.12.2029. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2029 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

6. Die Gebühren für die technische Umstellung der elektronischen Register bei der AKDB sind von der Gemeinde Weitramsdorf zu tragen.

§ 3 – Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige, ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
 Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

2. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Weitramsdorf aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten zum Jahresende festgesetzt.

§ 4 – Standesamtliche Unterlagen

1. Die fortzuführenden Unterlagen des Standesamts Weitramsdorf, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt Coburg zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte, ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse und beurkundete Namenserkklärungen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 01.11.2026 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

2. Der archivrechtlich zu behandelnde Aktenbestand des Standesamts Weitramsdorf ist vollständig und von den fortführungspflichtigen Akten separiert an das Standesamt Coburg zu übergeben.

3. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine von der Gemeinde Weitramsdorf erstellte und dem Standesamt Coburg zu genehmigende Übergabeneiderschrift entsprechend zu dokumentieren. Der Transport der Akten obliegt der Gemeinde.

4. Sowohl die abgebende Gemeinde Weitramsdorf als auch die aufnehmende Stadt Coburg verfügen über das Erweiterungsmodul der elektronischen Sammelakte in AutiStA. Aufgrund begrenzter Aufbewahrungskapazitäten wird zwischen beiden Kommunen vereinbart, dass ein im Vorfeld durch das Standesamt Coburg bestimmter, in Papierform Aktenbestand von der Gemeinde bis zur Übergabe digitalisiert übergeben wird. Die Gemeinde Weitramsdorf kann hierzu den von der Stadt Coburg gewählten Dienstleister zur Schaffung von Synergien auf eigene Rechnung beauftragen, eigenständig ein anderes Unternehmen wählen, oder selbstständig die Digitalisierung vornehmen.

5. Papierakten (Hybridakten), die bereits durch die Digitalisierung dem elektronischen Register zugeordnet wurden oder als Digitalisate ohne bisherige Zuordnung vorliegen, sind nicht an die Stadt zu übergeben.

§ 5 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörden des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Coburg, den 22.07.2026

Stadt Coburg
 2. Bürgermeister
 Can Aydin

Gemeinde Weitramsdorf
 1. Bürgermeister
 Hans Steinfelder

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg vertreten durch Zweiten Bürgermeister Can Aydin und der Gemeinde Itzgrund vertreten durch Erste Bürgermeisterin Nina Liebermann, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1 – Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

1. Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Itzgrund vom 15.04.2026 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 25.06.2026 werden die Aufgaben des Standesamts in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Stadt Coburg erfüllt ab 01.10.2026 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Itzgrund.
3. Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellte/n Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Bei kurzfristiger, ungeplanter Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache und Möglichkeit von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Coburg vertreten werden.

§ 2 – Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Itzgrund stehen ab 01.10.2026 der Stadt Coburg zu.
2. Die jährliche Standesamtsumlage beträgt ab Übernahme zum 01.10.2026 **4,53 € pro Einwohner**.
3. Ab dem Jahr, das auf den Vertragsschluss folgt, erhöht sich die Umlage jährlich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Für das **Jahr 2027** beträgt die Umlage gemäß den Veränderungen im öffentlichen Tarifrecht damit **4,66 € pro Einwohner**.
4. Für die Berechnung wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs-, Sach- und Personalkosten abgegolten.
5. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt bis 31.12.2029. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2029 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.
6. Die Gebühren für die technische Umstellung der elektronischen Register bei der AKDB sind von der Gemeinde Itzgrund zu tragen.

§ 3 – Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige, ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

2. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Itzgrund aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten zum Jahresende festgesetzt.

§ 4 – Standesamtliche Unterlagen

1. Die fortzuführenden Unterlagen des Standesamts Itzgrund, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt Coburg zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte, ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse und beurkundete Namensklärungen. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 01.10.2026 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
2. Der archivrechtlich zu behandelnde Aktenbestand des Standesamts Itzgrund ist vollständig und von den fortführungspflichtigen Akten separiert an das Standesamt Coburg zu übergeben.
3. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine von der Gemeinde Itzgrund erstellte und dem Standesamt Coburg zu genehmigende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren. Der Transport der Akten obliegt der Gemeinde.
4. Das Standesamt Coburg vergibt in den Jahren 2026 und 2027 die Digitalisierung des Aktenbestands zu Geburten-, Ehe- und Sterbefallsammelakten. Aufgrund begrenzter Aufbewahrungskapazitäten wird zwischen beiden Kommunen vereinbart, dass ein im Vorfeld durch das Standesamt Coburg bestimmter, in Papierform geführter Aktenbestand von der Gemeinde digitalisiert übergeben wird. Die Gemeinde Itzgrund kann hierzu den von der Stadt Coburg gewählten Dienstleister zur Schaffung von Synergien auf eigene Rechnung beauftragen, eigenständig ein anderes Unternehmen wählen, oder selbstständig die Digitalisierung vornehmen.
5. Papierakten (Hybridakten), die bereits durch die Digitalisierung dem elektronischen Register zugeordnet wurden oder als Digitalisate ohne bisherige Zuordnung vorliegen, sind nicht an die Stadt zu übergeben.

§ 5 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörden des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegen-

seitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Coburg, den 22.07.2026

Stadt Coburg
2. Bürgermeister
Can Aydin

Gemeinde Itzhgrund
1. Bürgermeisterin

Nina Liebermann

Stadt Coburg

Verleihung des Ehrentitels Alt-Stadtrat

Der Stadtrat zu Coburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen,

Dr. Hans-Heinrich Eidt und
Gerhard Amend

den Ehrentitel Alt-Stadtrat der Stadt Coburg zu verleihen, da sie sich um die Stadt Coburg verdient gemacht haben.

Die Auszeichnungen wurden am 23.07.2026 mit dem Eintrag der Geehrten in das Goldene Buch der Stadt Coburg überreicht.

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung der Ortsstraße „Hahnmühlenweg“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 15.07.2026 die Umstufung des Hahnmühlenweges auf einer Länge von ca. 25 m (Fl.Nr. 1727 TF Gmkg. Coburg) zwischen Heiligkreuzstraße und Allee entsprechend der im anliegenden Lageplan orange dargestellten Fläche von der bestehenden Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG beschlossen.

Die Verfügung wird zum 17.08.2026 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

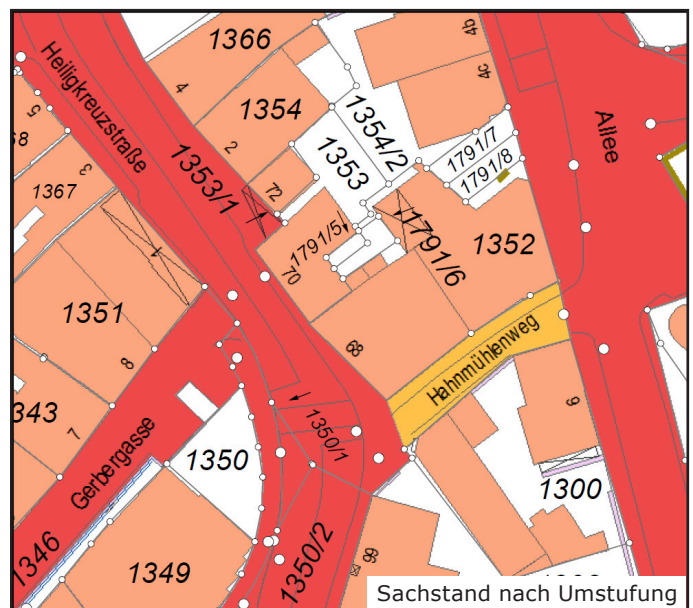
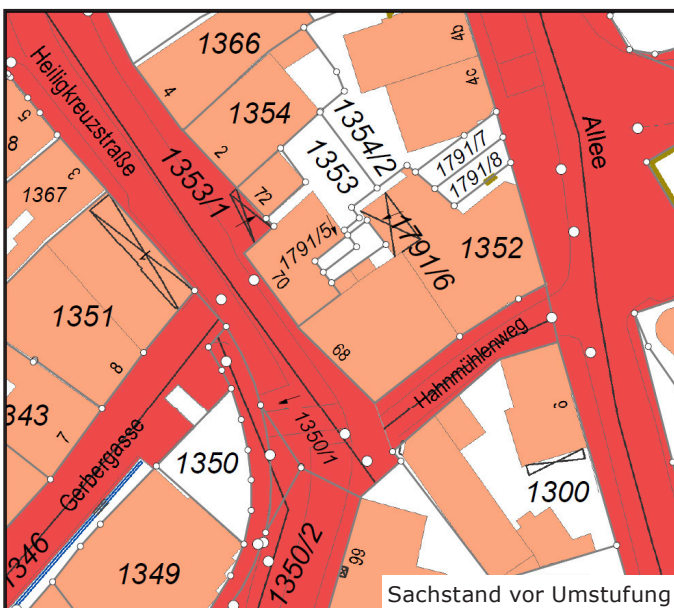
Mo., Di. und Do. von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 31.07.2026
STADT COBURG
i. A.

gez.

Gagel
Verwaltungsrätin

Coburg, den 28. Juli 2026



❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags